

**Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften  
nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein über die  
Beförderung von Beamtinnen und Beamten des Landes  
Schleswig-Holstein nach dem Leistungsprinzip  
(Leistungs- und Beförderungsgrundsätze)**

Zwischen

der Ministerpräsidentin  
des Landes Schleswig-Holstein

einerseits

und

dem Deutschen Beamtenbund  
Beamtenbund und Tarifunion  
- Landesbund Schleswig-Holstein -

dem Deutschen Gewerkschaftsbund  
- Bezirk Nord -

andererseits

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577) über die Beförderung von Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein nach dem Leistungsprinzip (Leistungs- und Beförderungsgrundsätze) vom 24. September 1997 (Amtsbl. Schl.-H. 1997 S. 450) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1999 (Amtsbl. Schl.-H. 2000 S. 57) wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 4 erfolgt unter Ziffer 5 folgende Ergänzung und Änderung :

## 5. Mobilitätsnachweis

- 5.1 Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des gehobenen und höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes bzw. des wirtschaftswissenschaftlichen Dienstes - entsprechend der Landesverordnung über die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen - haben einen Mobilitätsnachweis zu erbringen. Mobilitätsnachweispflichtig ist, wer das 50igste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in der vom Innenministerium verwalteten Liste aller wechselflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt wird.
- 5.2 Der Mobilitätsnachweis wird in der Regel erbracht durch einen für die Dauer von mindestens 24 Monaten mit einem Aufgabenwechsel einhergehenden Wechsel der Dienststelle im Anschluss an eine zwei- bis fünfjährige erste Dienstverwendung in der Landesverwaltung.
- 5.3 Ohne die Erbringung des Mobilitätsnachweises soll nicht erfolgen
- im gehobenen Dienst die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 11  
und  
im höheren Dienst die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15.
- 5.4 Ausnahmen von Ziffer 5.3 bedürfen der Zustimmung der Chefin oder des Chefs der Staatskanzlei.
- 5.5 Wegen der Einzelheiten der Erbringung des erforderlichen Mobilitätsnachweises wird auf die Richtlinien zur Förderung der Mobilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landesverwaltung (Mobilitäts-RL) vom 20. Dezember 2004 (Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. ...) hingewiesen.

## 6. Beförderungstermin

Beförderungen sollen zum Ersten eines Monats vorgenommen werden.

## **7. Art. 31 Landesverfassung**

Auf die Rechte der Ministerpräsidenten oder des Ministerpräsidenten aus Art. 31 der Landesverfassung wird hingewiesen.

## **8. Verfahren bei Dissens**

Die Unterzeichner verpflichten sich, bei Dissens über die Auslegung oder Umsetzung dieser Vereinbarung oder einer möglichen Kündigung unverzügliche Gespräche mit dem Ziel einer sachgerechten Einigung aufzunehmen. Im Falle einer Nichteinigung ist die Nachwirkung zu bestimmen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Kiel, den 20. Dezember 2004

Die Ministerpräsidentin  
des Landes Schleswig-Holstein  
gez. Heide Simonis

Deutscher Beamtenbund  
Beamtenbund und Tarifunion  
- Landesbund Schleswig-Holstein -  
gez. Anke Schwitzer

Deutscher Gewerkschaftsbund  
- Bezirk Nord -  
gez. Carlos Sievers